

Online-Kommentare und Desinformation, Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit? Folgen von BGE 149 I 2

Yaniv BENHAMOU

**Rechtsanwalt, Professor für digitales Recht und
Informationsrecht an der Universität Genf, Mitglied der
Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
(UBI)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. BGE 149 I 2 (Löschen von Kommentaren in Online-Foren)	4
2.1 Zusammenfassung des Urteils	5
2.2 Kritik.....	7
2.3 Antworten auf die Kritik.....	8
3. Voraussetzungen für die Löschung von Kommentaren in Online-Foren	11
3.1 Vorbemerkungen: Entscheid, die Kommentarspalten zu öffnen	11
3.2 Gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 36 Absatz 1 BV	13
3.2.1 Prüfung der gesetzlichen Grundlage als erste Voraussetzung	13
3.2.2 Gesetz im materiellen Sinn oder Gesetz im formellen Sinn	14
3.2.3 Netiquette als gesetzliche Grundlage	15
3.2.4 Zivil- und strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz und RTVG als gesetzliche Grundlage	17
3.3 Öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter gemäss Art. 36 Abs. 2 BV	21
3.4 Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 36 Absatz 3 BV	23
3.5 Kasuistik: Versuch der Kategorisierung von Fällen zur Löschung von Kommentaren	25
4. Empfehlungen und Schlussfolgerungen	29
Literaturverzeichnis	33

Online-Kommentare und Desinformation, Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit? Folgen von BGE 149 I 2¹

1. Einleitung

Soziale Netzwerke und andere Online-Foren werden zunehmend als Informationsquelle genutzt, aber auch, um sich zu äussern und um über die Kommentarfunktion aktuelle Geschehnisse zu diskutieren. Dies betrifft sowohl private Online-Foren (z. B. individueller Instagram-Account einer Internetnutzerin oder eines Internetnutzers) (nachfolgend «private Medien») als auch Online-Foren von schweizerischen Rundfunkveranstalter, die der Aufsicht gemäss RTVG unterstehen (z. B. Instagram-Account von SRF News) (nachfolgend «öffentliche Medien»). Denn die SRG (oder jeder andere schweizerische Rundfunkveranstalter, der der Aufsicht gemäss RTVG untersteht) nutzt häufig soziale Netzwerke, um ihre Publikationen zu kommunizieren und so dem Publikum eine Reaktion zu ermöglichen. Kommentare können rechtswidrig sein, wenn sie gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstossen, z. B. hasserfüllte oder beleidigende Kommentare, die gegen zivil- oder strafrechtliche Normen verstossen oder wenn sie falsche Informationen verbreiten, die dem Sachgerechtigkeitsgebot zuwiderlaufen. Sie können auch «unerwünscht» im Sinne der internen Regeln öffentlicher Medien (oft

¹ Dieser Beitrag wurde im Rahmen des Artikels «Contrôle judiciaire des commentaires en ligne et de la désinformation» für die Zeitschrift «Semaine judiciaire» verfasst, ergänzt um die Kapitel III und IV (Juristische Kontrolle öffentlicher und privater Foren). Für die Aussagen in diesem Beitrag ist allein der Autor verantwortlich. Der Autor dankt Prof. Bertil COTTIER und den Mitgliedern der UBI, darunter Herrn Armon VITAL (Mitglied der UBI) und Herrn Pierre Rieder (Leiter des Sekretariats UBI) für ihre Kommentare zu diesem Thema sowie Herrn Ilya SKURIKHIN (Forschungsassistent am Digital Law Center) für seine Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts.

auch «Netiquette» genannt) oder der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (AGB) privater Medien sein, wenn sie gegen diese Regeln verstossen, beispielsweise als anstössig oder sittenwidrig empfundene Kommentare. Bei einem Verstoß gegen den gesetzlichen Rahmen und/oder interne Regelungen können solche rechtswidrigen und/oder unerwünschten Kommentare gelöscht und die Konten gesperrt werden. Die Löschung von Kommentaren oder die Sperrung von Konten wirft die Frage nach der Moderation von Online-Foren und Kommentaren auf, insbesondere nach der gerichtlichen Kontrolle dieser Moderation, einschliesslich der Bekämpfung von Desinformation. Diese Frage wurde bereits in BGE 149 I 2 behandelt, viele Punkte bleiben aber noch zu klären. Der vorliegende Beitrag soll eine Bestandsaufnahme ermöglichen.

2. BGE 149 I 2 (Löschen von Kommentaren in Online-Foren)

Vor BGE 149 I 2 galten Kommentare und andere nutzergenerierte Inhalte (*user generated content, UGC*) in den Online-Foren öffentlicher Medien als nicht den Programm- und Aufsichtsregeln RTVG, sondern lediglich den internen Regeln des jeweiligen Mediums, die in Form einer «Netiquette» kommuniziert werden, unterstellt². Die Ombudsstelle der SRG erachtete es jedoch als wichtig, dass die SRG auf der Basis ihrer Netiquette problematische Kommentare (z. B. boshafte oder beinahe rassistische Inhalte) sichtet oder korrigiert, damit sich das Publikum in den Foren weiterhin äussern kann³. In BGE 149

² Botschaft RTVG, Ziff. 2.2.2; BR, Bericht Rechtliche Basis, S. 9; vgl. SCHÜRCH mit dem Hinweis darauf, dass die SRG zwei Arten von Netiquette kennt: (i) die eine gilt für die auf der SRG-Website publizierten UGC, sofern die Kommentarfunktion offen steht; (ii) die andere für die auf den sozialen Netzwerken der SRG publizierten UGC.

³ BR, Rechtlicher Rahmenbericht; BAKOM, Netiquette SRF, bezüglich der Prüfung der Praxis der SRG im Zusammenhang mit der Moderation von UGC auf der Website der SRG und der

I 2 hat das Bundesgericht diese Auffassung umgekehrt und die Zuständigkeit der UBI für die Beurteilung der Moderation von Online-Kommentaren durch die öffentlichen Medien bejaht. Dies mit der Begründung, dass die Kommentare von Internetnutzerinnen und Internetnutzern eine Einheit mit dem redaktionellen Beitrag bilden und somit auch zum «*übrigen publizistischen Angebot*» der SRG gehören. Seither hat die UBI auf Beschwerde hin zu beurteilen, ob die Löschung solcher Kommentare zulässig ist.

2.1 Zusammenfassung des Urteils

2021 postete eine Internetnutzerin auf dem Instagram-Account der SRG einen Kommentar zum von SRF News veröffentlichten Beitrag «*Deutschland schafft kostenlose Corona-Tests ab*». Der Kommentar wurde wenige Stunden später von der Redaktion von SRF News gelöscht, weil er mit der «Netiquette» (SRG-interne Regeln, die bewährte Praktiken für die Kommunikation im Internet definieren) unvereinbar sei. Die Verfasserin des Kommentars gelangte zunächst an die Ombudsstelle der SRG und anschliessend an die UBI, die auf ihre Beschwerde nicht eintrat.⁴

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde und die Zuständigkeit zur Beurteilung, ob die Löschung von Kommentaren zulässig ist, gut. Zur Begründung einer solchen Zuständigkeit geht das Bundesgericht davon aus, dass die Kommentare Teil des «*übrigen publizistischen Angebots (üpa)*» der SRG (konzessionierte öffentliche Aufgabe) sind, das dem Meinungs-austausch über den fraglichen redaktionellen Beitrag dient und eine Einheit mit diesem bildet⁵. Stellt die SRG solche

Empfehlung, die Nutzerinnen und Nutzer über die Nichtaufschaltung bzw. Löschung eines Kommentars zu informieren.

⁴ BGE 149 I 2 S. 3.

⁵ BGE 149 I 2 E. 2.2.3 («Die Kommentarfunktion zu den Social-Media-Beiträgen im übrigen publizistischen Angebot (üpa) steht in engem Zusammenhang mit den der SRG diesbezüglich

Meinungsforen ausserhalb ihrer Programme zur Verfügung, hat sie dies im Einklang mit den Grundrechten und ihrer Rolle als konzessionierte Anbieterin im Radio- und TV-Bereich zu tun⁶. Mit der Löschung von Kommentaren oder dem individuellen, temporären oder dauernden Sperren individueller Konten greift die SRG in die Meinungsfreiheit der betroffenen Personen ein. Es muss daher ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 29a BV) genügender Rechtsweg offenstehen⁷. In dieser Hinsicht sind zivil- oder strafrechtlichen Rechtsmittel deshalb nicht hinreichend wirksam: Die Löschung eines Kommentars stellt in der Regel keine Persönlichkeits- oder Ehrverletzung dar, die den zivil- oder strafrechtlichen Weg eröffnet, und ein administratives Aufsichtsverfahren des BAKOM ist in der Regel nicht genügend⁸. Ein anderer Rechtsweg als an die UBI (Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen) ist daher nicht ersichtlich. Wenn die SRG also einen Kommentar zu einem redaktionellen Beitrag im üpA

übertragenen und aus den Radio- und Fernsehgebühren finanzierten konzessionsrechtlichen Aufgaben im Programmbereich [...]. Sie dient dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung rund um einen redaktionellen Beitrag der SRG in ihrem übrigen publizistischen Angebot (üpA) und bildet eine Einheit mit diesem, weshalb ihre Beschränkung funktional die entsprechende öffentlichrechtliche Rechtsnatur teilt»).

⁶ BGE 149 I 2 E. 2.3.2 («Bietet sie solche Foren an und vermischen sich dabei - wie hier - auf ihren Social-Media-Plattformen Beitrag und Nutzerkommentar zu einer Einheit, muss sie grundrechtskonform handeln und ihrer Rolle als dominierende, von Gesetzes wegen weitgehend aus den Radio- und Fernsehgebühren finanzierte gesamtschweizerisch konzessionierte Anbieterin im Radio- und Fernsehbereich Rechnung tragen»).

⁷ BGE 149 I 2 E. 3.1 («Mit der Löschung von Kommentaren oder dem individuellen, temporären oder dauernden Ausschluss vom Zugang zu ihrem Social-Media-Angebot greift die SRG - unbestrittenermassen - in die Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) der betroffenen Personen ein. Im Zusammenhang mit der Anwendung der 'Netiquette' muss deshalb ein den Anforderungen von Art. 29a BV genügender Rechtsweg offenstehen»).

⁸ BGE 149 I 2 E. 3.2.2 («Obwohl grundsätzlich auch ein zivilrechtliches Rechtsmittel die Voraussetzungen der Rechtsweggarantie erfüllen kann [...] ist dies im vorliegenden Zusammenhang nur ausnahmsweise der Fall [...] Die Streichung eines Kommentars [...] [stellt] gegenüber den Kommentierenden in der Regel keine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ff. ZGB oder eine strafrechtlich sanktionierte Ehrverletzung dar»).

entfernt, nimmt sie ebenfalls einen redaktionellen Akt vor⁹. Die SRG darf die Meinungsäusserungsfreiheit (in der Werbung) nur einschränken, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen¹⁰. Die UBI hat auf Beschwerde hin zu prüfen, ob die Löschung eines Kommentars durch die SRG einen zulässigen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit der kommentierenden Person darstellt.

2.2 Kritik

Dieses Urteil wurde vielfach kritisiert¹¹. Ein erster Kritikpunkt ist, dass das Bundesgericht eine Auslegung *contra legem* vorgenommen habe, da der Gesetzgeber im Rahmen der RTVG-Revision klargestellt habe, dass Kommentare nicht zum publizistischen Angebot gehörten, das der administrativen Kontrolle durch die UBI bedürfe, und dass die Kommentare keine Einheit mit dem publizistischen Angebot bildeten¹². Es handle sich ausschliesslich um persönliche Meinungsäusserungen. Sie sind nicht konzipiert, um einen Dialog mit der Bevölkerung zu ermöglichen.

Zweitens wird kritisiert, dass der zivil- und strafrechtliche Rechtsweg ausreichend sei und es sich bei der Netiquette-Kontrolle um eine Selbstregulierungsnorm handle, für deren Zulässigkeit das BAKOM zuständig sei¹³. Darüber hinaus habe

⁹ BGE 149 I 2 E. 3.3.1 («Löscht die SRG aktiv einen Kommentar zu einem redaktionellen Beitrag im übrigen publizistischen Angebot (üpA) und greift sie damit in die Meinungsfreiheit der kommentierenden Person ein, liegt hierin - wegen der engen Verbundenheit zwischen dem redaktionellen Beitrag und den Kommentaren dazu [...] ein wertender redaktioneller Akt»).

¹⁰ BGE 149 I 2 E. 2.3.3 (Werbeinhalte dürfen nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie namentlich die Verletzung überwiegender Interessen Dritter [z. B. diskriminierende, hassverbreitende, die öffentliche Sittlichkeit gefährdende oder religiöse oder politische Überzeugungen herabmindernde Inhalte]).

¹¹ UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 16; DUMERMUTH, S. 1042; SIDLER, UBI muss behandeln.

¹² Botschaft RTVG, Ziff. 2.2.1 und 2.2; UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 16.

¹³ UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 17. Das BAKOM nahm denn auch eine Evaluation der Netiquette und der Moderation der Inhalte vor und empfahl volle Transparenz bei Nicht-Veröffentlichung wegen Verletzung der Netiquette, vgl. BAKOM, Netiquette SRF.

jede betroffene Person das Recht, von einer Behörde, hier dem BAKOM, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und so den Rechtsweg zur Durchsetzung ihrer Rechte zu eröffnen¹⁴.

Ein dritter Kritikpunkt ist, dass die Meinungsfreiheit der Internetnutzerinnen und Internetnutzer mit der Medienfreiheit (einschliesslich Programmautonomie, Art. 17 und 93 Abs. 3 BV) in Konflikt geraten könne¹⁵.

Ein vierter Kritikpunkt besteht darin, dass die Ausdehnung des UBI-Beschwerdesystems auf Online-Kommentare dem UBI-Beschwerdesystem selbst widerspreche, zumal dieses darauf abziele, dass jede Person Zugang zu den Medien habe, insbesondere während Abstimmungsperioden, um faire Wettbewerbsbedingungen im Wahl- und Abstimmungskampf zu gewährleisten¹⁶. Online-Kommentare schienen nicht mit diesen Zielen im Einklang zu stehen.

Fünftens wird kritisiert, dass das Urteil dazu führe, dass jeder Internetkommentar als publizistisches Angebot qualifiziert werde. So könnte jede Internetnutzerin oder jeder Internetnutzer verlangen, dass redaktionelle Inhalte, die als nicht sachgerecht empfunden würden, korrigiert würden. Kommentare müssten zudem den Programmvorschriften genügen, was einer möglichen Flut von Beschwerden bei der UBI den Weg ebnen könne¹⁷.

2.3 Antworten auf die Kritik

Die Kritik an BGE 149 I 2 ist berechtigt und substantiiert. Auf die einzelnen Kritikpunkte lässt sich wie folgt antworten:

¹⁴ UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 18.

¹⁵ UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 16.

¹⁶ DUMERMUTH, S. 1049.

¹⁷ UBI b. 945/49, Abweichende Meinung, 19.

Was den ersten Kritikpunkt betrifft, so kann die Interpretation der Kommentare als Teil einer publizistischen Einheit damit begründet werden, dass nicht die Kommentare selbst Teil einer publizistischen Einheit sind, sondern lediglich deren Löschung durch die SRG, die als redaktioneller Akt qualifiziert wird¹⁸. Die Kommentare ermöglichen zudem einen Dialog mit der Bevölkerung, wobei jede Person ihre Meinung äussern kann, was zum publizistischen Angebot beiträgt.

Die Zuständigkeit der UBI könnte zudem auf Kommentare beschränkt werden, die mit dem redaktionellen Beitrag eine Einheit bilden. Sie wäre somit gegeben, wenn durch die Kommentare auf den entsprechenden Artikel geantwortet oder die Haltung der schweizerischen Rundfunkveranstalter kritisiert wird, wäre aber ausgeschlossen, wenn die Kommentare keinen Bezug zum entsprechenden Artikel aufweisen¹⁹. Dieser Ansatz hat zwar den Vorteil, dass nicht jeder beliebige Kommentar der RTVG-Aufsicht unterstellt würde, er würde aber eine Verschiebung des Problems bewirken, da die Redaktion und gegebenenfalls die UBI die heikle Aufgabe hätten, zu bestimmen, wann ein Kommentar einen Bezug zum entsprechenden Artikel hat. Dies würde die gerichtliche Überprüfung der Kommentare erschweren, da die beschwerdeführenden Personen die Zuständigkeit der UBI bereits in dieser Frage anfechten könnten.

Was den zweiten Kritikpunkt anbelangt, so erscheinen die zivil- und strafrechtlichen Rechtsmittel für die Verfasserin des Kommentars als ungenügend, da sie sich kaum auf eine Persönlichkeits- oder Ehrverletzung berufen kann. Für andere Prozessierende erweisen sich diese Rechtsmittel ohnehin als ungenügend, da die übrigen Rügen wie Desinformation

¹⁸ BGE 149 I 2 E. 3.3.1 («Löscht die SRG aktiv einen Kommentar [...] liegt hierin – wegen der engen Verbundenheit zwischen dem redaktionellen Beitrag und den Kommentaren dazu [...] ein wertender redaktioneller Akt»).

¹⁹ BGE 149 I 2 E. 2.3.2 («Bietet sie solche Foren an und vermischen sich dabei – wie hier – auf ihren Social-Media-Plattformen Beitrag und Nutzerkommentar zu einer Einheit, muss sie grundrechtskonform handeln»).

(Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots) sich dem zivil- und strafrechtlichen Weg entziehen²⁰.

Was den dritten Kritikpunkt betrifft, so kann die Meinungsfreiheit von Internetnutzerinnen und Internetnutzern mit anderen Grundrechten kollidieren, u. a. mit der Medienfreiheit, was typisch für Grundrechte ist (*Grundrechtskollision*) und eine Interessenabwägung des Gesetzgebers oder aber des Gerichts erfordert²¹.

Zum vierten Kritikpunkt: Wenn das Urteil dazu führt, dass jeder Kommentar den Programmvorschriften entsprechen muss und die Gefahr einer Beschwerdeflut bei der UBI besteht, ist das vielleicht eine gute Sache: Jede Verfasserin und jeder Verfasser eines Kommentars muss die eigene Verantwortung wahrnehmen und überlegen, ob der eigene Kommentar sachbezogen ist, gegebenenfalls, ob dadurch keine falschen Informationen vermittelt werden, zumal die Möglichkeit besteht, sich anschliessend vor der UBI auf die Meinungsfreiheit zu berufen, wenn die Streichung des Kommentars nach Ansicht der Verfasserin oder des Verfassers die Voraussetzungen von Artikel 36 BV verletzt. Diese Rechtsweggarantie entspricht der internationalen Tendenz, und angesichts der Internationalisierung der Medien und der sozialen Netzwerke erscheint es wichtig, dass die Schweiz diesen Entwicklungen folgt²².

Schliesslich und vor allem muss das Urteil nun, da es erlassen (und als BGE publiziert) wurde, umgesetzt werden, so dass die UBI auf Beschwerden betreffend die Löschung von Online-Kommentaren in den SRG-Foren eintreten muss, was sie seither getan hat²³. Das Bundesgericht wird sich in absehbarer Zeit zu diesen Fragen äussern, da ein Entscheid der UBI derzeit Gegenstand einer Beschwerde beim Bundesgericht ist. Es

²⁰ BGE 149 I 2, E. 3.2.2.

²¹ Nachfolgend II.C.

²² Nachfolgend Schlussfolgerungen.

²³ UBI b. 945/949; UBI b. 960; UBI b. 966/972. Vgl. Oliver Sidler, *medialex* 2024.

handelt sich um den Entscheid b. 966 («Kim Jong-un reist in kugelsicherem Zug»), in dem die UBI die Rechtmässigkeit der Löschung eines Kommentars mit der Begründung bejahte, dass dieser die Persönlichkeit der Moderatorinnen und Moderatoren der Redaktion unnötigerweise verletze²⁴.

3. Voraussetzungen für die Löschung von Kommentaren in Online-Foren

3.1 Vorbemerkungen: Entscheid, die Kommentarspalten zu öffnen

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Pflicht für die öffentlichen Medien besteht, die Kommentarspalte zu öffnen bzw. ob Internetnutzerinnen und Internetnutzer ein Recht darauf haben, die Publikationen zu kommentieren, wobei es die Praxis der Schweizer Medien ist, die Kommentarspalte manchmal zu öffnen und manchmal zu schliessen.

Unser Erachtens ist dies zu verneinen. Das Bundesgericht hielt fest, dass, wenn die SRG Online-Foren zur Meinungsäusserung zur Verfügung stellt, sie « *grundrechtskonform handeln*» muss und ihrer Rolle als konzessionierte Anbieterin im Radio- und Fernsehbereich Rechnung zu tragen hat, wobei keine Pflicht zum Betrieb eines Forums besteht²⁵.

²⁴ UBI b. 966/972 E. 4.6 («Der Kommentar des Beschwerdeführers beschränkt sich aber nicht auf eine sachliche Kritik von Thema und Fokus des Artikels, sondern greift die verantwortlichen Redaktionsmitglieder von 'SRF News' an. [...] Den Fragestil erachtet er als 'infantil', was ein negativ konnotiertes Attribut darstellt»).

²⁵ BGE 149 I 2 E. 2.3.2 («Bietet sie solche Foren an und vermischen sich dabei – wie hier – auf ihren Social-Media-Plattformen Beitrag und Nutzerkommentar zu einer Einheit, muss sie grundrechtskonform handeln und ihrer Rolle als [...] konzessionierte Anbieterin im Radio- und Fernsehbereich Rechnung tragen»); SIDLER, UBI muss behandeln.

Öffnet die SRG hingegen die Kommentarspalte, muss sie nicht nur die Voraussetzungen von Artikel 36 BV für die Löschung von Kommentaren einhalten, sondern auch die Minimalvorschriften des RTVG. Dies betrifft etwa das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Insbesondere hat die SRG darauf zu achten, dass durch Kommentare keine Falschinformationen verbreitet werden (*Fake News*), die vom Publikum als objektive Information und nicht als persönliche Meinung wahrgenommen würde²⁶. Ebenfalls betroffen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Hierbei hat die SRG darauf zu achten, dass alle Internetnutzerinnen und Internetnutzer gleich behandelt werden. Es scheint jedoch, dass die Möglichkeit, Publikationen der SRG in sozialen Netzwerken zu kommentieren, teilweise auf einzelne Internetnutzerinnen und Internetnutzer – zulasten anderer – beschränkt wird. So war es beispielsweise im April 2024 nicht mehr systematisch möglich, Publikationen von RTSinfo auf Instagram zu kommentieren²⁷. Einige SRG-Netiquetten erlauben zudem nur die deutsche Schriftsprache, nicht aber die Dialekte²⁸. Man könnte dies als Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung oder gar gegen die Informationsfreiheit der Internetnutzerinnen und Internetnutzer betrachten, da einige Zugang zu einer solchen Funktion zu haben scheinen, andere aber nicht, ohne zu wissen, warum.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entscheid, die Kommentarspalte zu öffnen, ein freier Entscheid der Redaktion ist, jedoch unter Berücksichtigung der RTVG-Vorschriften,

²⁶ Die Urteile zum Sachgerechtigkeitsgebot sind zahlreich. vgl. BGE 137 I 340, E. 3.1 Siehe des Weiteren commentaire LRTV, MASMEJAN zu Art. 4 Abs. 2.

²⁷ Vgl. <https://www.instagram.com/rtsinfo> (22.04.2024). Nach den Beobachtungen des Autors und seiner Mitarbeitenden waren die Publikationen von RTSinfo auf Instagram nur für einige Nutzerinnen und Nutzer kommentierbar, wobei nicht klar ist, ob diese Einschränkungen von RTSinfo oder von der Instagram-Plattform herrührten. Ausserdem scheint RTSinfo bei bestimmten Publikationen die Kommentarfunktion für alle Nutzerinnen und Nutzer auszuschliessen.

²⁸ Vgl. z. B. die Netiquette Public Value SRG: «Kommentare sind in deutscher Schriftsprache, in einer Schweizer Landessprache oder Englisch verfasst.» <https://publicvalue.srgssr.ch/netiquette/> (25.11.2024) .

einschliesslich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, zu erfolgen hat.

3.2 Gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 36 Absatz 1 BV

Mit der Löschung von Kommentaren durch die SRG (oder andere dem RTVG unterstellte schweizerische Rundfunkveranstalter, die eine staatliche Informationsaufgabe wahrnehmen) wird in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit eingegriffen²⁹. Es handelt sich somit um eine Grundrechtseinschränkung, der die Voraussetzungen von Art. 36 BV einhalten muss: Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2) und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3). Zudem ist der Kerngehalt des Grundrechts unantastbar (Art. 36 Abs. 3)³⁰. Nachfolgend werden die ersten drei Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) analysiert; die vierte Voraussetzung (Kerngehalt des Grundrechts) stimmt in der Regel mit der dritten Voraussetzung der Verhältnismässigkeit überein³¹.

3.2.1 Prüfung der gesetzlichen Grundlage als erste Voraussetzung

Bei einer Beschwerde betreffend die Löschung eines Kommentars stellt sich die Frage, ob jeweils sämtliche Voraussetzungen von Art. 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Kerngehalt des Grundrechts) zu prüfen sind. Die Antwort fällt negativ aus: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat eine Rangordnung

²⁹ BGE 149 I 2, E. 2.2.3; vgl. auch MÜLLER.

³⁰ Für eine Analyse der Voraussetzungen vgl. BSK BV-EPINEY, zu Art. 36, Rz. 1 ff.; CR Cst.-DUBÉY, zu Art. 36, Rz. 1 ff.; SCHWEIZER/KREBS, Rz. 1 ff.

³¹ CR Cst.-DUBÉY, zu Art. 36, Rz. 127 mit Hinweisen.

zwischen den Rechtfertigungsgründen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Grundrechte Dritter) vorgenommen. Fehlt die erste Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), prüfen die Gerichte das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen³² nicht mehr. Ausserdem kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit eine besondere Bedeutung zu, wenn die gesetzliche Grundlage unbestimmt formuliert ist³³.

3.2.2 Gesetz im materiellen Sinn oder Gesetz im formellen Sinn

Die gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV kann materieller Natur sein (Gesetz im materiellen Sinn), muss aber, wenn die Grundrechtseinschränkung schwerwiegend ist, formeller Natur sein (Gesetz im formellen Sinn) (Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz BV). Ob eine Einschränkung schwerwiegend ist, ist im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu beurteilen, wie zum Beispiel: (1) Befugnis, die der Inhaberin oder dem Inhaber entzogen wird (wesentlich, gewöhnlich, vernachlässigbar), (2) Umfang und Dauer der strittigen staatlichen Massnahme (Verbot mit oder ohne Ausnahmemöglichkeit, vorübergehend oder dauerhaft), und (3) Anzahl der von der zu beurteilenden Massnahme betroffenen Personen³⁴. Dies wirft die Frage auf, ob es sich bei der Löschung von Kommentaren um eine schwerwiegende Einschränkung handelt, die einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn bedarf oder, falls nicht, ob ein Gesetz im materiellen Sinn ausreichend ist und welches dies sein könnte?

³² BGE 146 I 11 E. 4.3; BGE 139 I 280 E. 5.6; SCHWEIZER/KREBS, Rz. 17.

³³ BGE 147 I 103 E. 16, 130; BGE 136 I 87 E. 3.1; SCHWEIZER/KREBS, Rz. 17.

³⁴ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 42 mit zahlreichen Hinweisen, wonach eine schwerwiegende Einschränkung bei einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 10 BV) durch Verurteilung einer Person zu einer Freiheitsstrafe, einer Einschränkung der Informationsfreiheit (Art. 13 und 16 BV) durch ein Verbot für den Adressaten einer Verfügung, deren Inhalt auf unbestimmte Zeit ohne vorherige Genehmigung weiterzugeben oder bei einer Einschränkung der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) durch ein Verbot des Tragens des Kopftuches für Schülerinnen und Schüler bejaht wurde.

Unser Erachtens stellt die Löschung eines Kommentars keine schwerwiegende Einschränkung dar, da sie nur vorübergehender Natur ist und einzig die Verfasserin oder den Verfasser des Kommentars und allenfalls die vom Kommentar betroffenen Personen betrifft. Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist daher ausreichend. Es gilt jedoch noch zu prüfen, welche.

3.2.3 Netiquette als gesetzliche Grundlage

Die SRG gibt die Verhaltensregeln für Internetnutzerinnen und Internetnutzer in Online-Foren (offizielle Seite des Mediums in sozialen Netzwerken oder auf ihrer Website) in der Regel mit der Netiquette vor, was vergleichbar ist mit den Community-Regeln der sozialen Netzwerke zur Moderation von Inhalten³⁵. Es stellt sich die Frage, ob die Netiquette als genügende gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Meinungsfreiheit von Internetnutzerinnen und Internetnutzern qualifiziert werden kann.

Unser Erachtens muss dies verneint werden. Die Netiquette ist eine interne organisatorische Regel (Eigenkontrolle), die vorschreibt, wie sich Internetnutzerinnen und Internetnutzer zu verhalten haben und wie das betreffende Medium mit Kommentaren umgeht. Sie entfaltet keine Rechtswirkung im eigentlichen Sinne. Denn sie ist weder ein staatlicher Realakt noch eine verbindliche Norm im Sinne von Art. 36 BV, da sie nicht eine unbestimmte Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern betrifft (sie betrifft nur diejenigen, die im betreffenden Medium ein Konto eingerichtet haben, um auf die Funktion «Kommentare» zuzugreifen) und nicht in einem staatlichen Verfahren erlassen wird (sie wird vom betreffenden Medium ohne demokratisches

³⁵ Für Beispiele von Netiquette vgl. Swissinfo.ch: <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/netiquette-und-nutzungsbedingungen-dialog/48752856> (22.11.2024) und RTSinfo auf Instagram: <https://www.instagram.com/stories/highlights/17933151505597665/?hl=en> (26.07.2024) ; Für einen Überblick über die Community-Regeln von rund 20 Plattformen siehe <http://www.tommasoventurini.it/CG/> (26.07.2024).

Verfahren einseitig erlassen)³⁶. Sie kann daher als interne organisatorische Massnahme ohne bindende Wirkung (*soft law*)³⁷ eingestuft werden, vergleichbar mit den AGB der Plattformen, mit dem Unterschied, dass die Netiquette von den Internetnutzerinnen und Internetnutzern auf den Plattformen nicht akzeptiert wird³⁸.

Wenn sich das Bundesgericht schliesslich in BGE 149 I 2³⁹ zur Einschränkung der Meinungsfreiheit auf die Netiquette beruft, tut es dies m. E. nachdem es aufgezeigt hat, dass die Motive der Netiquette andere rechtliche Grundlagen widerspiegeln, und nachdem es daran erinnert hat, dass die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Werbung nach wie vor massgebend ist. In der früheren bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das Bundesgericht in BGE 139 I 306 klargestellt, dass AGB keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten darstellen⁴⁰.

So kann die Netiquette nicht als gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 36 BV zur Einschränkung der Meinungsfreiheit qualifiziert werden. Sie «übersetzt» lediglich, d. h. sie macht die gesetzlichen Grundlagen, welche die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigen (z. B. die durch das RTVG konkretisierten Grundrechte und den zivil- und strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz), für die Internetnutzerinnen und Internetnutzer verständlich (vgl. unten 4). In Analogie ist an

³⁶ BERGIANTI/RIEDO, die auch die Einstufung als «generell-abstrakte Suspendierungsverfügung» zurückweisen, da sie nicht generell-abstrakt, sondern individuell sei.

³⁷ BERGIANTI/RIEDO, S. 263.

³⁸ BGE 149 I 2 E. 2.3; DUMMERMUTH, S. 1057.

³⁹ BGE 149 I 2 E. 4.2 («Die Grenze für die Löschung eines in die Meinungsäusserungsfreiheit der Nutzer fallenden Kommentars, welche die SRG als grundrechtsgebundene Veranstalterin zu respektieren und nicht grundlos zu beschränken hat, liegt dort, wo gar keine relevante Beeinträchtigung im Sinne der Vorgaben der 'Netiquette' selber (mehr) vorliegt»).

⁴⁰ BGE 149 I 2 E. 4.3, unter Hinweis auf BGE 139 I 406 E. 4.1 («Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der publisuisse SA genügten mit Blick auf die Grundrechtsbindung der SRG hierzu nicht, auch wenn sie ausdrücklich vorsehen, dass geschäfts- oder imageschädigende Werbungen zurückgewiesen werden können. Dabei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 36 BV»).

Suchmaschinen (z. B. Google, Bing) zu denken, die das von der EuGH-Rechtsprechung anerkannte und in der DSGVO verankerte Recht auf Vergessenwerden in ihren Formularen umgesetzt haben. Dieses Formular und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Suchmaschinen stellen keine gesetzliche Grundlage dar, um das Recht auf Vergessenwerden zu bejahen oder zu verweigern, sondern sie verweisen lediglich auf die gesetzlichen Grundlagen, auf denen ein solches Recht ausgeübt werden kann⁴¹.

Es stellt sich die Frage nach weiteren gesetzlichen Grundlagen für die Löschung von Kommentaren.

3.2.4 Zivil- und strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz und RTVG als gesetzliche Grundlage

Als gesetzliche Grundlage für die Löschung von Kommentaren sind die übrigen von einem strittigen Kommentar erfassten Grundrechte Dritter (Schutz der Privatsphäre) zu nennen, die in Bundesgesetzen konkretisiert werden, so etwa die privatrechtlichen Normen zum zivilen Persönlichkeitsschutz oder die strafrechtlichen Normen zu den Ehrverletzungen (Art. 28 ZGB, Art. 173 ff. StGB), aber auch die Normen zum unlauteren Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG).⁴² Zu denken ist auch an das Urheberrecht (URG), wenn ein Kommentar urheberrechtsverletzende Inhalte enthält (z. B. Bilder, Videos oder Texte, die ohne Erlaubnis der Berechtigten veröffentlicht

⁴¹ Siehe z. B. das Google-Formular <https://support.google.com/legal/answer/10769224?hl=de> («Bei der Entscheidung, welche Inhalte aus den Suchergebnissen von Suchmaschinen entfernt werden sollen, muss geprüft werden, ob die betreffenden Informationen sachlich unrichtig, unangemessen, für den Zweck nicht erheblich oder über den Zweck hinausgehend sind und ob ein öffentliches Interesse am Verbleib der Informationen in den Suchergebnissen besteht.»).

⁴² BGE 149 I 2 E. 2.3.3 im Bereich der sozialen Netzwerke mit Verweis auf BGE 139 I 306 E. 4.2 im Bereich der Werbung («dass ein Eingriff *in die Meinungsäußerungsfreiheit* der Werbetreibenden seitens der SRG zulässig sein könne *für Inhalte, die* irreführend oder unlauter seien oder aber zu einem Verhalten anregten, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdeten oder persönlichkeitsverletzend erschienen»).

wurden), oder an Computerkriminalität (z. B. Art. 143, 143bis, 144bis, 179novies StGB), wenn es sich beim Kommentar um einen Versuch von *Phising*⁴³ handelt.

Im Zusammenhang mit dem RTVG ist auch an die Medienfreiheit (Art. 93 Abs. 3 BV), konkretisiert durch die Autonomie der Medien in der Programmgestaltung (Art. 6 RTVG) sowie die Programmvorschriften wie die Achtung der Menschenwürde und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (namentlich Verbot von Rassenhass, Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit oder Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung) (Art. 4 Abs. 1 RTVG) zu denken. Es stellt sich die Frage, ob diese Normen als gesetzliche Grundlage für die Löschung von Kommentaren genügen.

Mit der Löschung von Kommentaren liegt zudem eine Grundrechtskollision vor, da dieselbe staatliche Handlung (die Löschung des Kommentars) in den Schutzbereich der Grundrechte von zwei oder mehreren verschiedenen Personen fällt, deren Interessen sich in der zu beurteilenden Situation entgegenstehen⁴⁴: der Schutz der kommentierenden Person (Meinungsfreiheit), des Rundfunkveranstalters (Medienfreiheit) und gegebenenfalls Dritter (z. B. Schutz der Privatsphäre, wenn ein Kommentar die Persönlichkeit anderer verletzt).

Da die auf Verfassungsstufe stehenden Grundrechtsnormen in der Regel zu wenig klar und bestimmt formuliert sind, um die erforderliche Dichte für einen Eingriff in ein anderes Grundrecht zu erreichen, ist die Einschränkung des betreffenden Grundrechts erst durch die Konkretisierungen in den Gesetzen möglich⁴⁵.

Die Konkretisierung der Grundrechte hat in erster Linie durch den Gesetzgeber zu erfolgen. Wenn das Gesetz allerdings nicht genügend konkretisiert oder der Grundrechtsschutz nur

⁴³ Zu Computerkriminalität vgl. Benhamou/Wang, S. 81.

⁴⁴ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 68.

⁴⁵ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 78.

unvollständig ausgestaltet ist, muss das Gericht oder jede andere rechtsanwendende Behörde die Einhaltung der Grundrechte mittels Auslegungsmitteln sicherstellen. Insbesondere muss es die Grundrechtskollision lösen, d. h. die Zulässigkeit des Eingriffs durch eine Interessenabwägung, allenfalls durch Lückenfüllung, prüfen⁴⁶. Die gesetzliche Grundlage muss jedoch hinreichend klar und bestimmt sein, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten entsprechend ausrichten und die Folgen nachvollziehen können (Grundsatz der Vorhersehbarkeit)⁴⁷. Es erscheint daher nicht möglich, bei der Interessenabwägung zwischen mehreren Grundrechten gänzlich auf die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage zu verzichten. Zumindest braucht es rudimentäre gesetzliche Grundlagen, die grundrechtskonform auszulegen und nötigenfalls durch Lückenfüllung zu ergänzen sind.

Andere Grundrechte (z. B. Schutz der Privatsphäre, Medienfreiheit) können unser Erachtens die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage nach Art. 36 BV erfüllen, allerdings mit gewissen Einschränkungen.

Beispielsweise kann der Schutz der Privatsphäre (konkretisiert durch den zivil- und strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz) nur dann als gesetzliche Grundlage i. S. v. Art. 36 Abs. 1 herangezogen werden, wenn die zivil-, straf- oder wettbewerbsrechtlichen Verbotsnormen konkret berührt werden, d. h. weil eine Person vom Kommentar direkt betroffen ist⁴⁸.

Als weiteres Beispiel kann das Diskriminierungsverbot (konkretisiert in Art. 4 RTVG) nur bei extremen Inhalten als gesetzliche Grundlage dienen, die klar gegen eine andere gesetzliche Bestimmung verstossen. Kommentare, die bloss die

⁴⁶ MÜLLER, Rz. 13; CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 68. Zur Interessenabwägung durch das Gericht vgl. II.C. und II.D.

⁴⁷ SCHWEIZER/KREBS, Rz. 25; CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 70 und 73.

⁴⁸ In diesem Sinne vgl. den oben (I.C) erwähnten Entscheid UBI b. 966, der zum Schluss kam, dass durch den Kommentar die zivilrechtliche Persönlichkeit der Mitglieder der SRF-Redaktion verletzt werde.

Meinung der Verfasserin oder des Verfassers wiedergeben, auch wenn sie provozierend oder falsch sind, dürfen auf dieser Grundlage nicht gelöscht werden⁴⁹. Ebenso sind unsittliche, hasserfüllte oder beleidigende Sendungen oder Äusserungen im Sinne von Art. 4 RTVG verboten, so dass es auch verboten ist, Personen unnötig lächerlich zu machen oder sie in erniedrigender Weise darzustellen⁵⁰. Diese Programmvorschriften im Sinne von Art. 4 RTVG sollten *mutatis mutandis* für Kommentare von Internetnutzerinnen und Internetnutzern gelten, zumal gemäss BGE 149 I 2 Kommentare und redaktionelle Beiträge eine Einheit bilden⁵¹.

Zudem kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Bedeutung zu, wenn die gesetzliche Grundlage unbestimmt formuliert ist⁵², sodass die Löschung nur dann zulässig sein sollte, wenn sie zum Schutz anderer Grundrechte zwingend erforderlich erscheint⁵³. Dies wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit geprüft⁵⁴. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage für die Löschung von Kommentaren mit dem RTVG, insbesondere den Programmvorschriften (Art. 4 ff. RTVG) in Verbindung mit der Autonomie des Veranstalters (Art. 6 RTVG) sowie weiteren Bundesgesetzen wie den zivilrechtlichen Normen zum Persönlichkeitsschutz oder den

⁴⁹ Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wurde von der UBI und vom Bundesgericht dahingehend interpretiert, dass er ein breites Programmspektrum zulässt (z. B. eine Sendung, in der ein Teilnehmer behauptete, der Islam sei keine Religion, sondern eine Kriegserklärung, solange die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit hatten, darauf zu antworten). So ermöglicht Artikel 4 RTVG eine weit gefasste Meinungsfreiheit innerhalb des redaktionellen Inhalts der SRG, welche die Freiheit der Kommentare der Nutzerinnen und Nutzer nicht einschränken darf, zumal die Kommentare nicht von der SRG selber stammen und nicht die gleiche Sichtbarkeit haben wie der redaktionelle Inhalt. Vgl. UBI b. 565, Entscheid vom 10. März 2008, *Les minarets de la discorde*, E. 10.

⁵⁰ UBI b. 736 E. 5.5 f. «Persönlich»; UBI b. 580 E. 8 ff. «Vom Reinfallen am Rheinfall»; UBI b. 448 vom 15. März 2002, E. 6 ff. «Sex: The Annabel Chong Story»; UBI b. 380 E. 6.2 «24 Minuten mit Cleo»).

⁵¹ Oben I. A.

⁵² BGE 147 I 103 E. 16 S. 130; BGE 136 I 87 E. 3.1; SCHWEIZER/KREBS, Rz. 17.

⁵³ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 119 ff.

⁵⁴ Unten II.D.

strafrechtlichen Normen zur Ehrverletzung (Art. 28 ZGB 28, Art. 173 ff. StGB) oder den Normen zum unlauteren Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) als erfüllt erscheint.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Die Sperrung des Kontos einer Internetnutzerin oder eines Internetnutzers (z. B. für 6 Monate, wie dies verschiedene öffentliche Medien nach Abmahnungen vorsehen) erscheint als weitaus schwerwiegenderer Eingriff in die Meinungsfreiheit als die Löschung eines Kommentars, weshalb dafür eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn verlangt werden sollte⁵⁵. Eine solche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn fehlt meiner Meinung nach, so dass es sich bei der Kontosperrung um eine echte Lücke handelt, die die UBI füllen kann, bis der Gesetzgeber eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage für die Kontosperrung geschaffen hat, oder zumindest ist die gesetzliche Grundlage für eine solche Einschränkung zu unbestimmt, so dass die beiden weiteren nachfolgend analysierten Voraussetzungen von Artikel 36 strikter auszulegen sind.

3.3 Öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter gemäss Art. 36 Abs. 2 BV

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2). In Bezug auf das «öffentliche Interesse» ist an die Achtung der Grundrechte durch den Staat, und zwar in Gestalt der SRG, die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, zu denken. Im Hinblick auf den «Schutz von Grundrechten Dritter» ist an die oben erwähnte Grundrechtskollision zwischen der Meinungsfreiheit der Internetnutzerinnen und Internetnutzer einerseits und der

⁵⁵ Oben II.A.2.

Medienfreiheit der SRG andererseits zu denken, allenfalls auch an den zivil- und strafrechtlichen Schutz Dritter.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die SRG in der zu beurteilenden Situation ihr Eigeninteresse und/oder den Schutz Dritter berücksichtigen darf. Anders ausgedrückt: Kann die Medienfreiheit der SRG (bzw. der Schutz Dritter) Vorrang vor der Meinungsfreiheit der Internetnutzerinnen und Internetnutzer haben?

Unser Erachtens muss die Antwort positiv ausfallen. Werden Kommentare gelöscht, kollidieren mehrere Grundrechte (Grundrechtskollision), darunter der Schutz Dritter (zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder durch das RTVG konkretisierter Schutz) sowie der Anspruch der SRG auf Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung (Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 RTVG), worauf das Bundesgericht in BGE 149 I 2⁵⁶ hingewiesen hat.

Bei Grundrechtskollisionen ist es primär Sache des Gesetzgebers, andernfalls des Gerichts, einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechten zu schaffen, in dem sie so weit wie möglich miteinander in Einklang gebracht und gewahrt werden, um die Verwirklichung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung zu gewährleisten (Art. 35 Abs. 1 BV)⁵⁷. Das Gericht muss also bei der Löschung von Kommentaren eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Internetnutzerinnen und Internetnutzer, der Medienfreiheit (inkl. Autonomie der Veranstalter) und allfälligen weiteren

⁵⁶ BGE 149 I 2 E. 3.3.5 («diesbezüglich hat [die SRG] jeweils die Interessen der SRG als im Programmbereich grundrechtsgeschützte Veranstalterin (Art. 93 Abs. 3 BV; Art. 6 RTVG) und jene der sich auf einen verfassungsrechtlichen Zugangsanspruch berufenden Person gegeneinander abzuwägen»).

⁵⁷ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 71 und 103, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Gesetzgeber gut beraten sein wird, dieser rechtsanwendenden Behörde den dafür notwendigen Spielraum zu lassen oder selbst eine ziemlich ausführliche Regelung der verschiedenen Sachverhalte vorzunehmen, auf die sie sich bezieht.

Grundrechten, insbesondere den Schutznormen Dritter (z. B. zivil- und strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz) vornehmen.

Hinzu kommt, dass verfassungsrechtliche Grundrechtsnormen in der Regel nicht hinreichend klar und bestimmt formuliert sind, um die erforderliche Dichte für einen Eingriff in ein anderes Grundrecht zu erreichen, so dass die Einschränkung des betreffenden Grundrechts erst durch die Konkretisierungen in den Gesetzen möglich ist⁵⁸. So wird die Medienfreiheit im RTVG konkretisiert, namentlich mit der Autonomie in der Programmgestaltung (Art. 6 RTVG). Dies ermöglicht es einerseits der SRG, zu prozessieren, und andererseits dem Gericht, bei der Moderation der Inhalte eine gewisse Flexibilität zu berücksichtigen, namentlich bei der Wahl der Redaktion, einzelne Kommentare zu löschen und automatische oder manuelle Filter einzusetzen.

3.4 Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 36 Absatz 3 BV

Die Einschränkung des Grundrechts muss denn auch verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit enthält drei Kriterien (kumulative Untervoraussetzungen): die Eignung und die Erforderlichkeit (die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen oder dessen Erreichung zu fördern) sowie die Zumutbarkeit (die Massnahme muss im Hinblick auf ihre Schwere vernünftigerweise zumutbar sein)⁵⁹.

⁵⁸ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 103, Fn. 293, mit Verweis auf einen Präzedenzfall, in dem das Bundesgericht anerkannt hat, dass sich eine Einschränkung unmittelbar auf eine andere Verfassungsgarantie stütze: BGE 123 I 296 E. 3, wo das Bundesgericht das einer Genfer Lehrerin auferlegte Verbot, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, auf Art. 27 Abs. 3 aBV stützte, der im Wesentlichen die konfessionelle Neutralität des obligatorischen öffentlichen Unterrichts festhielt, mit der Begründung, dass die Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit eine zum Staat in einem besonderen Rechtsverhältnis stehende Staatsbeamtin betraf, was eine Lockerung des Erfordernisses der Normdichte rechtfertige.

⁵⁹ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 116 ff.

Das dritte Kriterium der Zumutbarkeit besteht darin, die konkurrierenden Interessen gegeneinander abzuwägen, um ihre jeweilige Bedeutung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu vergleichen, d. h.: (1) einerseits das durch die Verletzung eines Grundrechts geschützte Interesse, (2) andererseits das mit der fraglichen Massnahme verfolgte Interesse, unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches Interesse (einfache Einschränkung eines Rechts) und/oder um das ebenfalls grundrechtlich geschützte Interesse einer anderen Person (Grundrechtskollision) handelt⁶⁰. Dies setzt einen hinreichend begründeten Entscheid voraus, in dem alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden. In Bezug auf das verletzte private Interesse umfassen die relevanten Aspekte insbesondere das besondere Schutzbedürfnis der Inhaberin oder des Inhabers, die Nähe der betroffenen Rechtsposition zum Kern des in Frage stehenden Rechts und die Schwere der Verletzung (materiell, persönlich, zeitlich). In Bezug auf das mit dem Eingriff verfolgte öffentliche Interesse und/oder die Grundrechte Dritter gehören zu den relevanten Aspekten insbesondere die Einstufung des Interesses als polizeiliches oder gesellschaftliches Interesse, die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Folgen bei Untätigkeit der Behörde sowie die Mehrkosten gleichermassen geeigneter Massnahmen⁶¹.

Auf dieser Grundlage hat das Gericht eine Interessenabwägung, insbesondere eine doppelte Prüfung der Verhältnismässigkeit, vorzunehmen. Jede Partei darf die Grundrechtspositionen der anderen Partei nur in einer den Umständen angemessenen Weise beeinträchtigen. Es besteht eine gegenseitige Pflicht zur Verhältnismässigkeit. Die beiden Rechtspositionen sollen möglichst schonend angenähert und auf eine praktische Übereinstimmung gebracht werden⁶².

⁶⁰ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 122.

⁶¹ CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36, Rz. 122.

⁶² MÜLLER; CR Cst.-DUBEY, zu Art. 36.

3.5 Kasuistik: Versuch der Kategorisierung von Fällen zur Löschung von Kommentaren

Ausgehend von den vorstehend dargelegten Grundsätzen (insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit unter D, wobei die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage in der Regel erfüllt ist) kann der Versuch unternommen werden, Kategorien der zulässigen Löschung von Kommentaren (Taxonomie) zu bilden, um die Konflikte zwischen der Meinungsfreiheit einerseits und der Medienfreiheit bzw. dem Schutz Dritter andererseits zu lösen:

- (1) Es besteht ein privates Interesse der kommentierenden Person, sich nicht nur zum kommentierten Artikel der Redaktion frei äussern zu können, sondern generell und kritisch zur Funktionsweise der Medien⁶³. So sind alle Meinungen und Äusserungen in ihrer Vielfalt ohne inhaltliche Einschränkung zu schützen, auch wenn sie als verletzend, anstössig oder störend empfunden werden. Ironie, Satire oder gar Provokation sind so unter Umständen anerkannte rhetorische Figuren in Diskussionen⁶⁴. Nur wenn ein Kommentar eine Äusserung enthält, die eine gewisse Intensität überschreitet und das öffentliche Interesse oder das Interesse Dritter verletzt, kann der Kommentar eingeschränkt werden.

Die Löschung des Kommentars erscheint diesbezüglich als eher milde Massnahme. Der Kerngehalt der Meinungsfreiheit der kommentierenden Person wird dadurch nicht tangiert, und die Schwere der Verletzung erscheint eher gering, da die Löschung kontextbezogen ist (es handelt sich nicht um eine vollständige Aussetzung

⁶³ BGE 149 I 2 E. 4.3, mit Verweis auf BGE 139 I 406 E. 4.3 («Die Meinungsäusserungsfreiheit dient (auch) dazu, Kritik an staatlichen Behörden bzw. Dritten, welche entsprechende Aufgaben wahrnehmen, äussern zu können»).

⁶⁴ EGMR, Urteil vom 1.10.2013 – 20147/06, § 28 – Cholakov/Bulgarien.

des Kontos, sondern nur des Kommentars zu einem Artikel der Redaktion).

Liegt hingegen eine Kontosperrung vor, so ist die Massnahme weitaus schwerwiegender, so dass entweder eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich wäre (Art. 36 Abs. 1 BV) – die angesichts der zu unbestimmten Rechtsgrundlagen zu fehlen scheint und durch die UBI behoben werden könnte⁶⁵ – oder zumindest eine strengere Interessenabwägung und besondere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV).

- (2) Es besteht ein öffentliches Interesse der SRG an der Achtung der Grundrechte Dritter und ein privates Interesse der SRG an ihrer Autonomie sowie an einem angemessenen Umgang mit Kommentaren (Risk Management). Es kann auch ein privates Interesse Dritter vorliegen, wenn ein Kommentar einen oder mehrere Dritte verletzt.

So entspricht die Löschung des Kommentars im Falle von hasserfüllten Kommentaren oder Kommentaren, die eine oder mehrere Personen im Besonderen verletzen, einem privaten Schutzinteresse Dritter und einem öffentlichen polizeilichen Interesse, da die SRG den Schutz von Grundrechten Dritter in einem virtuellen öffentlichen Raum sicherstellen muss, wie auch die Polizeibehörden den Schutz von Personen im öffentlichen Raum sicherstellen müssen. Die Löschung liegt auch im gesellschaftlichen Interesse, den Menschen zu ermöglichen, sich in den Foren friedlich auszutauschen, ohne von anderen kommentierenden Personen angegriffen oder belästigt zu werden, wobei im Falle einer Passivität der SRG die Gefahr besteht, dass die verletzte Person weiterhin belästigt wird, ohne Garantie, dass sie

⁶⁵ Oben II.B.4.

weitere Möglichkeiten für die Löschung des Kommentars hat.

Dasselbe gilt für Kommentare, die Falschinformationen enthalten, denn die SRG hat ein Interesse, ja eine Pflicht zur Sachgerechtigkeit.

Gleiches gilt für Kommentare, die möglicherweise Urheberrechte Dritter verletzen (z. B. urheberrechtsverletzende Bilder, Videos, Texte) oder Kommentare, die den Verdacht auf Betrug oder *Phishing* wecken⁶⁶. Ihre Löschung entspricht einem privaten Schutzinteresse Dritter und einem öffentlichen Interesse der SRG am Schutz dieser privaten Interessen bzw. einem eigenen Interesse, nicht mitverantwortlich für die Verbreitung solcher Inhalte zu sein.

Bei medienkritischen Kommentaren hingegen entspräche eine Löschung nicht einem öffentlichen und privaten Interesse, denn die kommentierende Person soll sich nicht nur zum kommentierten Artikel der Redaktion frei äussern können, sondern generell kritisch zur Funktionsweise der Medien.

Schliesslich stellt sich bei Kommentaren mit Hyperlinks zu anderen Websites oder Downloadmaterial (z. B. PDF-Datei) die Frage, ob ein (privates oder öffentliches) Interesse besteht, den Link oder den gesamten Kommentar zu löschen. Es sei daran erinnert, dass die Rechtmässigkeit von Hyperlinks im schweizerischen Recht noch nicht klar geklärt ist. Die schweizerischen Gerichte hatten – im Gegensatz zum EuGH⁶⁷ – noch keine

⁶⁶ Oben II.B.4.

⁶⁷ EuGH C-466/12 vom 13. Februar 2014, «Svensson»; EuGH C-348/13 vom 21. Oktober 2014, «BestWater», mit der Begründung, dass die Bereitstellung von «anklickbare[n] Links zu Werken [...], die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind» keine unter das Urheberrecht fallende Handlung der Wiedergabe ist; EuGH C-160/15 vom 8. September 2016, «GS Media BV»; EuGH, C-610/15 vom 15. Juni 2017, «The Pirate Bay», mit der Begründung,

Gelegenheit, sich klar zu dieser Frage zu äussern⁶⁸. Unser Erachtens sollten Kommentare, die Hyperlinks enthalten, im Interesse der Meinungsfreiheit generell erlaubt sein (es sei daran erinnert, dass das Internet selbst, einschliesslich der Suchmaschinen, über Hyperlinks zu Inhalten funktioniert, die anderswo gehostet werden). Einzig bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit ihres Inhalts – wobei diese allein schon deshalb bestehen können, weil ein Hyperlink als nicht überprüfbar erscheint, weil er zu umfangreich, zu zahlreich ist und/oder zu Cybersicherheitsproblemen beim Hoster des Kommentars bzw. der Hyperlinks führen könnte – könnte die SRG befugt sein, den Hyperlink zu entfernen. Unter diesen Annahmen ist sogar fraglich, ob das Gebot der Verhältnismässigkeit nicht erfordert, lediglich den Hyperlink und nicht den ganzen Kommentar zu löschen. Eine solche Praxis würde die Internetnutzerinnen und Internetnutzer dazu bewegen, ihre Quellen zu präzisieren, anstatt Hyperlinks nach Belieben zu kopieren und einzufügen. Letztlich kann das Medium entscheiden, wann ein Hyperlink gelöscht werden soll und in welchem Umfang die Löschung erfolgt (nur der Hyperlink oder der gesamte Kommentar).

dass die Bereitstellung von anklickbaren Links zu Werken, die ohne Zustimmung des Urhebers in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit dieser Veröffentlichung bereitgestellt werden, eine Handlung der Wiedergabe darstellt. Vgl. Benhamou, *Blocage de sites web*, S. 3.

⁶⁸ BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 («Carl Hirschmann») E. 4, mit der Begründung dass die blosser Einfügung eines allgemeinen Hyperlinks von einem Medium zu einem anderen keine Beteiligung an einer Persönlichkeitsverletzung darstellt; Bger 6B_757/2010 vom 7. Februar 2011 («Internet-Piraterie») E. 4, mit der Begründung, dass eine Website mit *Magnet-Links* (die gleichzeitig das Herunterladen und Laden von urheberrechtlich geschützten Dateien ermöglicht) einen Fall von Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung darstellt. Zur Beurteilung der Rechtmässigkeit von Hyperlinks aus urheberrechtlicher Sicht vgl. Benhamou, *Blocage de sites web*, S. 3.

4. EMPFEHLUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der hier kommentierten Rechtsprechung (BGE 149 I 2) kommt das Verdienst zu, die gerichtliche Überprüfung von Kommentaren in Online-Foren zu klären⁶⁹. Sie betrifft allerdings nur die öffentlichen Medien und führt zu einer noch grösseren Ungleichbehandlung zwischen den öffentlichen und den privaten Medien, was in unserer Informationsgesellschaft problematisch ist. Öffentliche Medien unterliegen einer verstärkten gerichtlichen Kontrolle, da sie Gegenstand von Beschwerden bei der UBI sein können (insbesondere wegen Falschinformationen, die gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossen), und sie werden *a priori* moderiert. Private Medien sind demgegenüber auf allgemeine privat- und strafrechtliche Normen beschränkt, die das Sachgerechtigkeitsgebot nicht beinhalten (z. B. Falschinformationen) und zu einer blossen Moderation *a posteriori* führen. Dies führt dazu, dass die SRG alle auf ihrer Website veröffentlichten Publikationen Dritter prüft (*a priori*-Moderation), während die privaten Medien im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung und Löschung nur eine nachträgliche Kontrolle vornehmen (*notice & takedown*; *a posteriori*-Moderation). In den öffentlichen Medien erfolgt die Veröffentlichung somit nicht sofort, zumal die Kontrolle tagsüber mehrere Stunden dauern kann, von der Nacht und den Wochenenden ganz zu schweigen⁷⁰. Vor diesem Hintergrund scheint die SRG diese Funktion sukzessive aufzugeben und den Internetnutzerinnen und Internetnutzern keine Möglichkeit mehr zu bieten, die Publikationen zu kommentieren. Dies veranlasst die In-

⁶⁹ SCHÜRCH weist im Zusammenhang mit einer weiteren Klage der Credit Suisse gegen den Blog Inside Paradeplatz auf die Wichtigkeit der Klärung dieser Fragen hin.

⁷⁰ Vgl. Netiquette SRG: «Ihre Kommentare werden redaktionell geprüft: In Ausnahmefällen kann die Prüfung einige Stunden beanspruchen. Wenn Ihr Kommentar abgelehnt wird, werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Wir können jedoch keine ausführliche Korrespondenz über veröffentlichte oder zurückgewiesene Kommentare führen. Nachts werden keine Kommentare freigeschaltet.» <https://publicvalue.srgssr.ch/netiquette/>

ternetnutzerinnen und Internetnutzer weiter dazu, auf private Medien auszuweichen, auf denen sie interagieren können. Dadurch wird die Dominanz der privaten Medien zusätzlich gestärkt und die Position der öffentlichen Medien geschwächt.

Unser Erachtens ist diese Situation im Zeitalter der Informationsgesellschaft nicht haltbar. Es müssen Massnahmen gefunden oder gar ein Paradigmenwechsel vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Bundesrat weiterhin der Auffassung, dass bezüglich der Kommunikationsplattformen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, anerkennt aber: « *Nutzerinnen und Nutzer verfügen gegenüber den Plattformen über keine oder nur ungenügende Rechte, können sich z. B. gegen Löschentscheide nicht oder nur ungenügend wehren und erkennen nicht, auf Grund welcher Vorgaben sie welche Inhalte zu sehen bekommen*», womit der zivil- oder strafrechtliche Persönlichkeitsschutz ungenügend sei und stellt fest: «*Vor diesem Hintergrund ist in der Schweiz eine breite Diskussion zur Frage der gesellschaftlichen Einbindung und Governance von Intermediären notwendig.*»⁷¹ Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Debatte weiterentwickeln wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass es kaum vorstellbar ist, bei der Gesetzgebung in einem Bereich wie dem Internet von den internationalen Trends abzuweichen.

Ein Überblick über die Regeln im Ausland gibt einige Anhaltspunkte. Auf internationaler Ebene haben die EU und mehrere US-Bundesstaaten die sozialen Netzwerke der grossen Plattformen reguliert, indem sie u. a. die Veröffentlichung detaillierter Berichte über ihre Moderationspraktiken bei UGC verlangen⁷². Konkret verlangt das Gesetz der EU über digitale Dienste (*Digital Services Act*) gegenüber grossen Plattformen (1) ein (internes) Streitbeilegungsverfahren und (2) den Zugang zu einer gerichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle. In vielen Staaten handelt es sich dabei um dieselbe unabhängige Stelle, die auch

⁷¹ BR, Mitteilung Regulierung von Plattformen.

⁷² DSA; US-amerikanische Gesetze, z. B. in Florida S. 7072, 2021 Leg., Reg. Sess. (Fl. 2021) und in Texas H.R. 20, 87th Leg., 2d Special Sess. (Tex. 2021), erfasst von GOLDMAN.

die öffentlichen Medien beaufsichtigt, z. B. in Frankreich⁷³ und Belgien⁷⁴.

Dieser Beitrag schliesst deshalb mit einigen Empfehlungen für Massnahmen. In Bezug auf die öffentlichen Medien wird empfohlen, bewährte Praktiken für die Moderation von UGC zu klären (was das BAKOM kürzlich getan hat)⁷⁵. Es wird auch empfohlen, die Regeln für die gerichtliche Überprüfung im Falle der Löschung oder Sperrung von Inhalten im Anschluss an BGE 149 I 2 zu klären (was der vorliegende Beitrag versucht). Einzig diese Klarstellung ermöglicht es den öffentlichen Medien, ihre Praxis der Moderation von Inhalten anzupassen und gegebenenfalls die Kommentarfunktion mit der Gewissheit der Rechtskonformität ihrer Praxis (wieder) zu öffnen. Bei einer Zunahme der Beschwerden, was genau zu beobachten ist⁷⁶, sollten zudem die Mittel der UBI aufgestockt werden.

In Bezug auf private Medien wird empfohlen, die Anforderungen an die Transparenz zu erhöhen, um die Nutzerinnen und Nutzer umfassend über die Funktionsweise der Plattform zu informieren⁷⁷. Denkbar wäre auch die Pflicht, bei Löschung oder Sperrung von Inhalten (evtl. auch bei Herabstufung, also weniger häufige oder weniger prominente Anzeige) ein Beschwerdesystem vorzusehen, oder die Pflicht, ein unabhängiges und rasches (internes) Streitbeilegungsverfahren einzurichten (dies kann in erster Instanz automatisiert erfolgen und anschliessend der internen

⁷³ In Frankreich ist die «Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et digitale» (Arcom) die Regulierungsbehörde für die öffentlichen Medien und die Aufsichtsbehörde über die sozialen Netzwerke.

⁷⁴ In Belgien ist pro Sprachregion eine Stelle sowohl für die Überwachung der öffentlichen Medien als auch der sozialen Netzwerke zuständig.

⁷⁵ BAKOM, Netiquette SRF.

⁷⁶ SCHÜRCH, die darauf hinweist, dass BGE 149 I 2 nebenbei erwähnt, dass die Zuständigkeit der UBI nur eine begrenzte Arbeitsbelastung mit sich bringen wird, und diese Aussage angesichts der Menge der veröffentlichten Inhalte und der Intensität der Diskussionen, die einige Artikel auslösen, bezweifelt.

⁷⁷ SCHÜRCH und BAKOM, Intermediäre; dies kann in Form der jährlichen Veröffentlichung detaillierter Berichte über ihre Praxis zur Moderation von UGC und statistischer Daten erfolgen (im englischen Jargon wird von *compelled editorial transparency* gesprochen).

Stelle vorgelegt werden, die ihren Entscheid veröffentlichen muss) sowie die Pflicht, den Zugang zur gerichtlichen Überprüfung durch eine unabhängige Stelle zu ermöglichen (nach dem Vorbild der UBI). Bei der unabhängigen Stelle könnte es sich um eine bestehende oder eine neu zu schaffende juristische Stelle handeln. Weitere Massnahmen könnten die Schaffung einer neuen Stelle für Desinformation⁷⁸, eine aktivere Beteiligung an europäischen Initiativen, Bildungsprogramme, die verstärkte Unterstützung des Informationsjournalismus oder die Schaffung eines sozialen Netzwerks von öffentlichem Interesse (z. B. Infrastruktur für Medien, Journalisten), das journalistischen Grundsätzen unterliegt, sein.

⁷⁸ THOUVENIN U. A., S. 18. Denkbar wäre ein «*Desinformationsbeauftragter*» (nach dem Vorbild des EDÖB), der das Phänomen der Desinformation in der Schweiz beobachtet, falsche Informationen aufdeckt und die Einhaltung der Regeln der Selbst- bzw. Ko-Regulierung überwacht, oder alternativ eine einfache Stelle zur Überwachung und Beobachtung von Desinformation innerhalb einer Bundesbehörde (z. B. BAKOM), oder eine Selbstregulierungsstelle (nach dem Vorbild des Presserats), die Richtlinien und bewährte Praktiken herausgibt, damit problematische Inhalte auf allen Plattformen gleich behandelt werden.

Literaturverzeichnis

AUER Andreas/MALINVERNI Giorgio/HOTTELIER Michel, *Droit constitutionnel suisse, Volume II Les droits fondamentaux*, 3^e Aufl., Bern 2013 (zitiert: AUER/MALINVERNI/HOTTELIER).

BENHAMOU Yaniv, *Blocage de sites web en droit suisse : des injonction civiles et administratives de blockage au sequestre pénal*, in *Droit d'auteur 4.0*, Genf (Schulthess éditions romandes) 2018, S. 1 (zitiert: BENHAMOU, *Blocage de sites web*).

BERGIANTI Carla/RIEDO Raphael, *Der Staat als Nutzer Sozialer Medien – Kritische Beleuchtung staatlicher Verhaltensregeln*, in MEIER Julia/ZURKINDEN Nadine/STAFFLER Lukas (Hrsg.), *Recht und Innovation*, St. Gallen (Dike) 2020, S. 257 (zitiert: BERGIANTI/RIEDO).

BUNDESRAT, *Bundesrat will breite Diskussion zur Regulierung von Kommunikationsplattformen*, 17. November 2021 (zitiert: BR, *Mitteilung Regulierung von Plattformen*).

BUNDESRAT, *Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung*, 10. Mai 2017 (zitiert: BR, *Bericht rechtliche Basis*).

BUNDESRAT, *Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien*, 17. Juni 2016 (zitiert: BR, *Bericht Service public*).

CONSEIL FÉDÉRAL, *Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29. Mai 2013*, BBl 2013 4975 (zitiert: *Botschaft RTVG*).

COTTIER Bertil, *Liberté d'expression et nouvelles technologies de la communication: vers un retour de la justice privée ?*, in *La liberté d'expression et ses juges: Nouveaux enjeux, Nouvelles perspectives*, Beirut 2018 (zitiert: COTTIER, *Liberté d'expression*).

COTTIER Bertil, *Etude comparative sur le blocage, le filtrage et le retrait de contenus illégaux sur internet*, *Studie des Europarates*, erstellt vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne 2015, 681 ff. (zitiert: COTTIER, *Studie Blocking*).

DUMMERMUTH Martin, *Löschung von Kommentaren auf Instagram durch die SRG*, *Kommentar von BGE 149 I 2, AJP 2023 S. 1042* (zitiert: DUMMERMUTH).

WALDMANN Bernhard/BELSER Eva Maria/EPINEY Astrid (Hrsg.), *Basler Kommentar, Bundesverfassung*, Basel (Helbing) 2015 (zitiert: BSK BV-AUTOR).

FRANCEY Julien, *La responsabilité civile des fournisseurs d'hébergement et d'accès sur Internet*, Zürich 2017 (zitiert: FRANCEY).

GOLDMAN Eric, *The Constitutionality of Mandating Editorial Transparency*, *Hastings Law Journal*, Vol. 73/5 2022 S. 1203 (zitiert: GOLDMAN).

MARTENET Vincent/DUBEY Jacques (eds.), *Commentaire romand, Constitution fédérale*, Basel (Helbing) 2021 (zitiert: CR Cst.-AUTOR).

MASMEJAN Denis, *ad art. 4*, in MASMEJAN Denis/COTTIER Bertil/CAPT Nicolas (Hrsg.), *Commentaire Stämpfli, Loi sur la radio-télévision (LRTV)*, Bern (Stämpfli) 2014 (zitiert: MASMEJAN).

MUSY Stéphanie, *La répression du discours de haine sur les réseaux sociaux*, *SJ 2019 II 1 ff.* (zitiert: MUSY).

MÜLLER Jörg Paul, Bedeutung komplexer (multipolarer) Grundrechtsverhältnisse, Jusletter, 18. November 2019 (zitiert: MÜLLER).

BAKOM, Netiquette SRF – Ergebnisse der Systemprüfung, 7. Juni 2022 (zitiert: BAKOM, Netiquette SRF).

BAKOM, Intermediäre und Kommunikationsplattformen, 17. November 2021 (zitiert: BAKOM, Intermediäre).

SCHOCH Nik/SCHÜEPP Michael, Provider-Haftung «de près ou de loin» ?, Jusletter, 13. Mai 2013 (zitiert: SCHOCH/SCHÜEPP).

SCHÜRCH Simone, La suppression d'un commentaire Instagram par la SSR, LawInside, 7. Januar 2023 (zitiert: SCHÜRCH).

SCHWEIZER Rainer J./KREBS Alina, ad art. 36, in EHRENZELLER Bernhard u. a., Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 1-72, 4. Aufl., St. Gallen (Dike) 2023, (zitiert SCHWEIZER/KREBS).

SIDLER Oliver, Erste Praxis der UBI zum Umgang mit Kommentaren im übrigen publizistischen Angebot der SRG, medialex 06/24, 4. Juli 2024 (zitiert: SIDLER, Erste Praxis)

SIDLER Oliver, UBI muss Beschwerden zu Löschungen von Kommentaren durch die SRG behandeln, medialex 02/23, 12. März 2023 (zitiert: SIDLER, UBI muss behandeln).

THOUVENIN Florent/VOLZ Stéphanie/EISENEGGER Mark/VOGLER Daniel/JAFFÉ Mariela, Governance von Desinformation in digitalisierten Öffentlichkeiten, Jusletter, 5. Februar 2024 (zitiert: THOUVENIN U. A..).